

Beschlussvorlage
für die 47. Sitzung des Gemeinderates am 04.03.2024

**TOP 12: Wahl der Vertreter der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. in der
 Verbandsversammlung des Regionalen Zweckverbandes
 Wasserversorgung Bereich Lugau-Glauchau (RZV)**

Beschluss Nr. BV 040324/11

öffentlich nichtöffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin

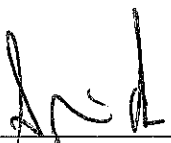
Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. wählt in seiner Sitzung am 04.03.2024 auf Vorschlag des Bürgermeisters, Herrn Albrecht Spindler, folgende leitende Bedienstete zu den Vertretern der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. in der Verbandsversammlung des Regionalen Zweckverbandes Wasserversorgung Bereich Lugau-Glauchau (RZV):

Herrn Ulrich Hänel als 1. Vertreter
 Herrn Kevin Wagner als 2. Vertreter.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der gesetzlich gewählten Gemeinderäte: 16 + Bürgermeister		davon anwesend: + Bürgermeister		davon befangen:	
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Lt. <input type="checkbox"/> Ab-
<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zugestimmt				Beschluss- weichender
<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> abgelehnt				vorschlag Beschluss



 Spindler
 Bürgermeister

Problembeschreibung/Begründung/gesetzliche Grundlagen:

Die Landesdirektion Sachsen hat im Februar 2023 über die geänderte Rechtsauffassung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern (SMI) in Bezug auf die Verhinderungsstellvertretung des Bürgermeisters informiert. So sei es gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) möglich, sich anstelle des Bürgermeisters von einem vom Gemeinderat gewählten leitenden Bediensteten vertreten zu lassen. Die Beauftragung eines Bediensteten allein durch den Bürgermeister würde diese Regelung unterlaufen, so dass ein entsprechender Beschluss zur Verhinderungsstellvertretung zu fassen sei.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass sich bisher an der im Schreiben des SMI vom 15.05.2018 vertretenen Auffassung orientiert wurde, wonach im einzelnen Verhinderungsfall § 59 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) anwendbar sei und der Bürgermeister Bedienstete der Gemeinde mit seiner Vertretung auf bestimmte Aufgabengebiete oder in einzelnen Angelegenheiten beauftragen kann.

Analoge Beschlüsse wurden in der Vergangenheit bereits für die Vertretung in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut sowie des Abwasserzweckverbandes gefasst.

Finanzielle Auswirkungen:

keine ja

Beschlussdatum	Ausfertigung	Genehmigung Rechtsaufsicht	Bekanntmachungsdatum	In-Kraft-Treten	Fundstelle Gemeindeblatt	Änderungen